



C/2023/1504

18.12.2023

**BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION**

**über die Leitlinien für die Prävention, Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in der Union („ASP-Leitlinien“)**

(C/2023/1504)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Inhaltsverzeichnis**

	<i>Buchseite</i>
ABKÜRZUNGEN .....	3
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	3
EINLEITUNG .....	4
I. WICHTIGSTE EU-RECHTSVORSCHRIFTEN BEZÜGLICH DER ASP .....	4
II. GEHALTENE SCHWEINE .....	5
1. Allgemeines .....	5
2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung der ASP bei gehaltenen Schweinen ...	5
2.1. Sensibilisierung .....	6
2.2. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren .....	6
2.3. Auslaufhaltung von Schweinen in den Sperrzonen II und III .....	6
2.4. Regelmäßige Besuche von amtlichen Tierärzten .....	6
2.5. Risikobewertung für Futtermittel .....	6
2.6. Probenahme und Untersuchung .....	7
III. WILDSCHWEINE .....	7
1. Allgemeines .....	7
2. Zusätzliche Maßnahmen zur Prävention, Bekämpfung und Tilgung der ASP bei Wildschweinen .....	8
2.1. Ködern .....	8
2.2. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in den betroffenen Gebieten und bei der Jagd .....	8
2.3. Erhebung der wichtigsten Daten .....	9
2.4. Zusammenarbeit .....	9
2.5. Keulung .....	9
2.6. Einrichtung von „weißen Zonen“ .....	9
2.7. Einfriedung .....	9
2.8. Bejagung .....	10
2.9. Passive Überwachung, einschließlich der Suche nach verendeten Wildschweinen und dem Umgang mit Tierkörpern .....	10
2.10. Zugangsbeschränkung zu infizierten Zonen .....	10
2.11. Einschränkungen der Zufütterung .....	10
2.12. Probenahme und Untersuchung .....	11
2.13. Fallenfang .....	11

3.	Anwendung von Maßnahmen in verschiedenen Gebieten oder Sperrzonen. ....	11
3.1.	Maßnahmen, die in ASP-freien Gebieten, die nicht an eine Sperrzone angrenzen, ergriffen werden können .....	11
3.2.	Maßnahmen, die in ASP-freien Gebieten (einschließlich Sperrzone I) ergriffen werden könnten, die an die in Anhang I und II der ASP-Verordnung gelisteten Sperrzonen angrenzen .....	12
3.3.	Maßnahmen, die in neu infizierten Zonen zur Tilgung der ASP ergriffen werden könnten .....	12
3.4.	Maßnahmen, die in ausgedehnten infizierten Zonen zur Bekämpfung der ASP ergriffen werden könnten .....	14
IV.	Grundsätze und Kriterien für die geografische Festlegung einer ASP-Regionalisierung in der EU. ....	14
ANHÄNGE		
Anhang I –	Wichtige Botschaften für Sensibilisierungskampagnen in den Mitgliedstaaten .....	18
Anhang II -	Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für Jäger und für Personal, das nach Wildschweinkörpern sucht und mit ihnen umgeht .....	21
Anhang III -	Probenahme bei Wildschweinen und Beseitigung von Wildschweinkörpern in den betroffenen Mitgliedstaaten .....	22
Anhang IV -	Zusammenfassung der in Kapitel III beschriebenen Empfehlungen für Wildschweine .....	23

## ABKÜRZUNGEN

<b>Ak</b>	Antikörper
<b>AHL</b>	Verordnung (EU) <a href="#">2016/429</a>
<b>ASP</b>	Afrikanische Schweinepest
<b>ASP-Leitlinien</b>	Leitlinien für die Prävention, Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in der Union
<b>ASPV</b>	Afrikanisches Schweinepest-Virus
<b>ASP-Verordnung</b>	Durchführungsverordnung (EU) <a href="#">2023/594</a> der Kommission <sup>(1)</sup> mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) <a href="#">2021/605</a>
<b>EFSA</b>	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
<b>ELISA</b>	Enzymatisches Immunsorptionsverfahren
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EURL</b>	EU-Referenzlaboratorium für die ASP <sup>(2)</sup>
<b>EUVET</b>	EU-Veterinär-Notfallteam <sup>(3)</sup>
<b>FAO</b>	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
<b>GF-TADs</b>	Weltweiter Rahmen für die fortschreitende Bekämpfung von grenzüberschreitenden Tierseuchen
<b>IPT</b>	Immunperoxidasetest
<b>NAP</b>	Nationale Aktionspläne für Wildschweine zum Zweck der Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der Union wie in <a href="#">Artikel 56</a> und <a href="#">Anhang IV</a> der ASP-Verordnung festgelegt.
<b>WOAH</b>	Weltorganisation für Tiergesundheit
<b>PAFF</b>	Ständiger Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel
<b>PCR</b>	Polymerase-Kettenreaktion
<b>SEG für ASP</b>	Ständige Expertengruppe für die Afrikanische Schweinepest

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

**Ködern:** bezeichnet die Praxis, mit begrenzten Mengen an Futter (z. B. Mais) oder anderen Lockmitteln Wildschweine in ein bestimmtes Gebiet zu locken (ausgewiesenes Gebiet, in dem Futter oder andere Lockmittel ausgelegt werden), wo sie dann bejagt oder gefangen werden können.

**Keulung:** bezeichnet die Tötung von Wildschweinen, um den Tierkörper ohne Zurichtung zu entsorgen.

**Fallenfang:** bezeichnet das Fangen von Wildschweinen mit Fangfallen.

**Zufütterung von Wildschweinen:** bezeichnet die Praxis, Wildschweine in einem bestimmten Gebiet über einen längeren Zeitraum mit Futter zu versorgen, um das Überleben oder eine künstliche Zunahme der Population dieser Tiere zu fördern.

<sup>(1)</sup> ABl. L 129 vom 15.4.2021, S. 1.

<sup>(2)</sup> <https://asf-referencelab.info/asf/en/>

<sup>(3)</sup> [https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/veterinary-emergency-team\\_en](https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/veterinary-emergency-team_en)

## EINLEITUNG

Die ASP-Leitlinien werden von der Kommission und den Mitgliedstaaten erarbeitet, ohne damit die geltenden Rechtsvorschriften der Union einzuschränken. Für eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts ist nur der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

Dieses Dokument soll den Mitgliedstaaten und/oder Interessenträgern eine Anleitung zu den verfügbaren Instrumenten für die Prävention, Bekämpfung und Tilgung der ASP geben, um auf die epidemiologische Lage bezüglich dieser Seuche in der EU und weltweit entsprechend reagieren zu können.

Auf diese ASP-Leitlinien wird in der ASP-Verordnung verwiesen:

- Erwägungsgrund 5 (in Bezug auf die Grundsätze und Kriterien für die geografische Festlegung einer ASP-Regionalisierung in der EU)
- [Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b](#) (in Bezug auf die besonderen Informationspflichten aller Mitgliedstaaten in Bezug auf die ASP)
- Buchstabe c von Anhang IV (in Bezug auf die Mindestanforderungen an nationale Aktionspläne für Wildschweine zum Zweck der Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der Union)

Die ASP-Leitlinien

- bieten Informationen über die bestehenden EU-Rechtsvorschriften
- veranschaulichen und fördern bewährte Verfahren im Umgang mit der ASP
- enthalten Empfehlungen bezüglich spezifischer Maßnahmen (die nicht in EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind) zur Prävention, Bekämpfung und Tilgung der ASP in der Union
- stellen Grundsätze und Kriterien für die geografische Definition der ASP-Regionalisierung in der EU bereit

Die ASP-Leitlinien können auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten oder Regionen zugeschnitten werden, um den verschiedenen Risikostufen gerecht zu werden, wie sie in den Risikobewertungen <sup>(4)</sup> der einzelnen Mitgliedstaaten sowie unter Berücksichtigung der Struktur der zuständigen Veterinär- und anderen Behörden, der nationalen Rechtsvorschriften und anderer Besonderheiten auf nationaler oder lokaler Ebene definiert sind.

Die ASP-Leitlinien wurden entwickelt und werden bei Bedarf aktualisiert auf der Grundlage

- internationaler Standards <sup>(5)</sup>
- wissenschaftlicher Bewertungen (hauptsächlich seitens der EFSA <sup>(6)</sup>)
- bewährter Verfahren und Erfahrungen aus den Mitgliedstaaten und anderen Ländern sowie EUVET-Missionen und -Empfehlungen
- sonstiger einschlägiger Informationen

### I. WICHTIGSTE EU-RECHTSVORSCHRIFTEN BEZÜGLICH DER ASP

Die wichtigsten Rechtsvorschriften der Union zur Prävention, Bekämpfung und Tilgung der ASP sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Nr.	Titel	Hauptziel des Rechtsakts	Bemerkungen
1.	<b>Verordnung (EU) 2016/429</b> <sup>(7)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur	Horizontaler Rechtsrahmen für die Tiergesundheit in der Union.	<b>Im Folgenden „Tiergesundheitsrecht“ (AHL)</b>  Link zu weiteren Informationen im Internet-Informationsangebot der Kommission:

<sup>(4)</sup> EFSA Journal 2018;16(11):5494

<sup>(5)</sup> <https://www.woah.org/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/>

<sup>(6)</sup> <https://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/african-swine-fever>

<sup>(7)</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

Nr.	Titel	Hauptziel des Rechtsakts	Bemerkungen
	Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit		<p><a href="https://ec.europa.eu/food/animals/health/regulation_en">https://ec.europa.eu/food/animals/health/regulation_en</a></p> <p>Die Kommission hat mehrere delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte <sup>(8)</sup> erlassen, um die Anwendung der neuen Vorschriften Geltung zu regeln.</p>
2.	<p><b>Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission</b> <sup>(9)</sup> vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen</p>	<p>Sieht Maßnahmen für den Fall eines amtlichen Verdachts oder einer amtlichen Bestätigung der Seuche, für die Einrichtung von Sperrzonen (Schutz-/Überwachungszonen) und infizierten Zonen und Verbote und Bedingungen für genehmigte Verbringungen aus diesen Zonen vor.</p>	<p><b>Ergänzende Vorschriften zur Seuchenprävention und -bekämpfung.</b></p> <p>Link zu weiteren Informationen im Internet-Informationsangebot der Kommission:</p> <p><a href="https://ec.europa.eu/food/animals/animal-diseases/diseases-and-control-measures_en">https://ec.europa.eu/food/animals/animal-diseases/diseases-and-control-measures_en</a></p>
3.	<p>Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 <sup>(10)</sup> der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605</p>	<p>Sieht besondere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die ASP vor (EU-Zoneneinteilungsmaßnahmen in Bezug auf die ASP), listet auf Unionsebene die Sperrzonen I, II und III (Anhang I) sowie Sperrzonen, die Schutz- und Überwachungszonen umfassen, und infizierte Zonen (Anhang II) auf, sieht harmonisierte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für bestimmte Betriebe (Anhang III) und Mindestanforderungen für die nationalen Aktionspläne (Anhang IV) vor.</p>	<p><b>Besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP (ASP-Zoneneinteilungsmaßnahmen der Union).</b></p> <p>Link zu weiteren Informationen im Internet-Informationsangebot der Kommission:</p> <p><a href="https://ec.europa.eu/food/animals/animal-diseases/control-measures/asf_en">https://ec.europa.eu/food/animals/animal-diseases/control-measures/asf_en</a></p>

II. GEHALTENE SCHWEINE

1. Allgemeines

Die Maßnahmen, die zur Verhinderung, Bekämpfung und Tilgung der ASP bei gehaltenen Schweinen zu treffen sind, sind in den in Abschnitt I genannten EU-Rechtsvorschriften festgelegt.

2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung der ASP bei gehaltenen Schweinen

Die ASP-Leitlinien enthalten gegebenenfalls zu berücksichtigende Anleitungen für eine bessere Umsetzung der Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung der ASP bei Schweinen.

<sup>(8)</sup> [https://food.ec.europa.eu/animals/animal-health/animal-health-law/delegated-and-implementing-acts\\_en](https://food.ec.europa.eu/animals/animal-health/animal-health-law/delegated-and-implementing-acts_en)

<sup>(9)</sup> ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64.

<sup>(10)</sup> ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 65.

### 2.1. Sensibilisierung

Zusätzlich zu den allgemeinen im Tiergesundheitsrecht festgelegten Verpflichtungen sieht die ASP-Verordnung die folgenden besonderen Verpflichtungen vor:

- besondere Informations- und Fortbildungspflichten in den betroffenen Mitgliedstaaten ([Artikel 57](#) und [58](#) der ASP-Verordnung)
- besondere Informationspflichten aller Mitgliedstaaten ([Artikel 59](#) der ASP-Verordnung)

Anhang I der Leitlinien enthält die auf die verschiedenen Zielgruppen zugeschnittenen wichtigsten Mitteilungen und Kommunikationsstrategien. Diese könnten als Grundlage für die Ausarbeitung von nationalen Sensibilisierungskampagnen in allen Mitgliedstaaten dienen.

Auf der Website <sup>(1)</sup> der SEG über ASP in Europa (GF-TADs-Initiative) ist auch eine Sammlung von in verschiedenen Ländern verwendetem Kommunikationsmaterial über ASP verfügbar.

### 2.2. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren

Die Verordnung (EU) 2016/429 enthält ein allgemeines Konzept und eine Definition des Schutzes vor biologischen Gefahren sowie einige diesbezügliche horizontale Bestimmungen <sup>(12)</sup>.

[Artikel 16](#) Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und [Anhang III](#) der ASP-Verordnung sehen verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für schweinehaltende Betriebe in [Sperrzonen I, II und III](#) in den betroffenen Mitgliedstaaten im Falle von Verbringungen bestimmter, von der zuständigen Behörde gemäß der ASP-Verordnung genehmigter Sendungen vor.

Die in [Anhang III](#) der ASP-Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren sollten auch in allen Mitgliedstaaten gefördert werden und können in anderen Betrieben (die keinen Verpflichtungen gemäß der ASP-Verordnung unterliegen), in denen Schweine gehalten werden (gegebenenfalls mit Ausnahme von Schlachthöfen), im Hinblick auf die Prävention, Bekämpfung und Tilgung der ASP angewendet werden.

### 2.3. Auslaufhaltung von Schweinen in den Sperrzonen II und III

Bei einem bestehenden ASPV-Übertragungsrisiko wird empfohlen, die Auslaufhaltung von Schweinen zumindest in den [Sperrzonen II und III](#) zu begrenzen. Nach einer von der zuständigen Behörde durchgeführten Risikobewertung könnte die zuständige Behörde von Fall zu Fall <sup>(13)</sup> auf der Grundlage folgender Kriterien über die Auslaufhaltung von Schweinen in den [Sperrzonen II und III](#) entscheiden:

- der angemessenen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (z. B. doppelte Einfriedung oder einfache feste Einfriedung)
- regelmäßiger Durchführung unabhängiger und objektiver Bewertungen der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in landwirtschaftlichen Betrieben oder in anderen Einrichtungen (z. B. in geschlossenen Einrichtungen, einschließlich Zoos) unter Verwendung umfassender Standardprotokolle
- gegebenenfalls einer möglichen Bewertung oder Zulassung von Betrieben, die Schweine in Auslaufhaltung halten, auf der Grundlage ihres Biosicherheitsrisikos im Rahmen eines von den zuständigen Behörden betreuten amtlichen Systems

### 2.4. Regelmäßige Besuche von amtlichen Tierärzten

[Artikel 16](#) Absatz 1 Buchstabe a der ASP-Verordnung sieht eine Häufigkeit für die regelmäßigen Besuche in Betrieben vor, die für die Verbringung bestimmter Sendungen innerhalb und außerhalb von Sperrzonen zugelassen sind. Betriebe, in denen Schweine nur für den Eigenverbrauch gehalten werden, sollten ebenfalls regelmäßig von amtlichen Tierärzten besucht werden, und zwar auf der Grundlage einer auf die ASP ausgerichteten Risikobewertung, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats und in Übereinstimmung mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften durchgeführt wird.

### 2.5. Risikobewertung für Futtermittel

Das von Futtermitteln ausgehende Risiko wird als geringer <sup>(14)</sup> als bei verschiedenen anderen Übertragungswegen (z. B. Kontakt mit infizierten lebenden Tieren und Spülfrankfütterung) angesehen. Während die EFSA einige Arten von Futtermitteln aufführt, die ein Risiko für die Übertragung der ASP auf einen Schweinehaltungsbetrieb darstellen können, insbesondere in Regionen, in denen Wildschweine infiziert sind, gibt es andere Risikopfade, bei denen ein Risikomanagement dringlicher erscheint, wie z. B. die Verbringung lebender Hausschweine, die Verfütterung von Spülfrank mit Produkten von Schweinen oder Kontakt zwischen Wildschweinen und gehaltenen Schweinen.

<sup>(1)</sup> <https://rr-europe.woah.org/en/Projects/gf-tads-europe/standing-groups-of-experts-on-african-swine-fever-in-europe/depository-on-african-swine-fever/>

<sup>(12)</sup> Beispielsweise [Artikel 10, 55, 65](#) usw.

<sup>(13)</sup> [EFSA Journal 2021;19\(6\):6639](#).

<sup>(14)</sup> [EFSA Journal 2021;19\(4\):6558](#).

Lokal erzeugtes Heu, Stroh oder Getreide, das in einem Gebiet geerntet wurde, in dem die ASP bei Wildschweinen festgestellt wurde, die Verwendung von landwirtschaftlichen Geräten aus einem solchen Gebiet oder die Verfütterung von Frischfutter an Schweine wurden als potenzielle ASP-Quellen für Hausschweine ermittelt, insbesondere in Betrieben, in denen Schweine für den Eigenverbrauch gehalten werden.

Wirksame Rückverfolgbarkeitssysteme und Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Gewährleistung der Sicherheit von Lieferungen von Futtermittelbestandteilen sollten von den Futtermittelunternehmern ordnungsgemäß umgesetzt werden, um den Risiken einer ASPV-Übertragung zu begegnen.

Gegebenenfalls kann das Risiko, dass das ASPV in der Matrix überlebt, dadurch verringert werden, dass Futtermittel und Ausstattungs- oder Einstreumaterialien, die aus von der ASP betroffenen Gebieten stammen, vor ihrer Verwendung gelagert werden (bei Temperaturen über 0 °C). In besonderen Situationen sollte die zuständige Behörde relevante Dekontaminations- und Lagerungsverfahren (z. B. Lagerdauer, Behandlung, Temperatur) erwägen, mit denen die Wahrscheinlichkeit einer Viruskontamination in Futtermitteln, die aus von der ASP betroffenen Gebieten in nicht betroffene Gebiete verbracht werden, verringert wird.

Wird die Verwendung von lokal geerntetem Getreide, Gras und Stroh (nach einer von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführten Risikobewertung) unter den vor Ort herrschenden Bedingungen als Risiko angesehen (insbesondere bei Betrieben, in denen Schweine nur für den Eigenverbrauch gehalten werden), sollte die zuständige Behörde die folgenden Maßnahmen in Betracht ziehen:

- a) Verbot der Verfütterung von frischem Gras oder Getreide <sup>(15)</sup> an gehaltene Schweine, es sei denn, es wurde zur Inaktivierung des ASPV behandelt oder mindestens 30 Tage vor der Verwendung außerhalb der Reichweite von Wildschweinen gelagert
- b) Verbot der Verwendung von Stroh <sup>(16)</sup> als Einstreu für gehaltene Schweine, es sei denn, es wurde zur Inaktivierung von ASPV behandelt oder vor der Verwendung mindestens 90 Tage lang außerhalb der Reichweite von Wildschweinen gelagert

## 2.6. Probenahme und Untersuchung

Die Anforderungen für ASP-Probenahme und -Untersuchung bei gehaltenen Schweinen sind in den in Abschnitt I genannten EU-Rechtsvorschriften festgelegt.

Werden im selben Betrieb gehaltene Schweine für den Eigenverbrauch geschlachtet, so sollten die Probenahme und die Untersuchung auf ASP gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde durchgeführt werden, zumindest innerhalb der Sperrzonen.

Die Probenahme sowie die Techniken, die Validierung und die Auswertung der Diagnosemethoden sollten im Einklang mit Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission <sup>(17)</sup> durchgeführt werden und gegebenenfalls auch Folgendes berücksichtigen:

- Leitlinien, die auf der Website des EU-Referenzlaboratoriums <sup>(18)</sup> zur Verfügung gestellt werden
- die Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Impfstoffen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) <sup>(19)</sup>

## III. WILDSCHWEINE

### 1. Allgemeines

Die Maßnahmen, die zur Prävention, Bekämpfung und Tilgung der ASP bei Wildschweinen zu ergreifen sind, sind in den in Abschnitt I genannten EU-Rechtsvorschriften festgelegt.

Wildschweine spielen bei der Verbreitung und Aufrechterhaltung der ASP eine wichtige Rolle. Ein angemessener Umgang <sup>(20)</sup> mit Wildschweinen, wie er in diesen Leitlinien empfohlen wird, sollte angewandt werden in:

<sup>(15)</sup> Aus Gebieten, in denen die ASP gemeldet wurde.

<sup>(16)</sup> Aus Gebieten, in denen die ASP gemeldet wurde.

<sup>(17)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (Abl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

<sup>(18)</sup> <https://asf-referencelab.info/asf/en/>

<sup>(19)</sup> <https://www.woah.org/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/>

<sup>(20)</sup> EFSA Journal 2018;16(11):5494.

- Gebieten, die nicht von der Seuche betroffen sind: mit Schwerpunkt auf den besten Präventionspraktiken, der Früherkennung und der Vorbereitung auf ein mögliches Auftreten der ASP
- Gebieten, die bereits von der Seuche betroffen sind: mit dem Ziel, die Seuche zu bekämpfen und zu tilgen

Die Bestandsdichte von Wildschweinen gilt als der wichtigste Risikofaktor für das Auftreten der ASP bei diesen Tieren. Vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung und Stabilisierung von Wildschweinpopulationen vor einer Einschleppung der ASP sind für die Verringerung sowohl (i) der Wahrscheinlichkeit einer Exposition der Population gegenüber der ASP als auch (ii) des Aufwands für potenzielle Notfallmaßnahmen (d. h. weniger Tierkörperbeseitigungen) im Falle einer eventuellen ASP-Einschleppung von Vorteil.

Die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage der nationalen Aktionspläne einen langfristigen Ansatz für den Umgang mit Wildschweinen in Betracht ziehen.

## 2. Zusätzliche Maßnahmen zur Prävention, Bekämpfung und Tilgung der ASP bei Wildschweinen

Die ASP-Leitlinien enthalten gegebenenfalls zu berücksichtigende zusätzliche Hinweise und Anleitungen für eine bessere Umsetzung der Maßnahmen zur Prävention, Bekämpfung und Tilgung der ASP bei Wildschweinen.

Die Maßnahmen zur Prävention, Bekämpfung und Tilgung der ASP können (gegebenenfalls innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen) unterschiedlicher Art sein und sollten je nach Gebiet oder Zone angepasst werden. Sie sollten nach Maßgabe des Folgenden gewählt werden:

- der Entwicklung der Seuche in einem Gebiet oder einer Zone (die verschiedenen Phasen der Infektion können durch ein kontinuierliches System passiver Überwachung zur Früherkennung der ASP bei Wildschweinen in Verbindung mit Untersuchungen an erlegten Wildschweinen ermittelt werden)
- der Dynamik der bestehenden Population, der Verteilung und der Bestandsdichte der Wildschweine
- des Vorhandenseins natürlicher oder künstlicher Barrieren
- ökologischer und klimatischer Unterschiede
- der landwirtschaftlichen Praktiken

Die ASP-Leitlinien umfassen die Maßnahmen zur Prävention, Bekämpfung und Tilgung der ASP bei Wildschweinen, wie unter den Nummern 4.1 bis 4.14 beschrieben. Diese Maßnahmen sind in [Anhang IV](#) der ASP-Leitlinien zusammengefasst.

### 2.1. Ködern

Köder sollten keine Futterquelle für Wildschweine sein, um ihre Population zu erhalten (z. B. im Winter).

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats könnte nach einer Risikobewertung in Bezug auf eine mögliche Einschleppung oder Ausbreitung der ASP und unter Berücksichtigung der Möglichkeit zusätzlicher risikomindernder Maßnahmen über die für das Ködern zulässigen Futtermengen entscheiden, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- die epidemiologische Lage bezüglich der ASP in einem Mitgliedstaat oder einer Zone
- Kenntnisse bezüglich der vorhandenen Wildschweinpopulationen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone
- die Jagdpraktiken in einem Mitgliedstaat oder einer Zone

### 2.2. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in den betroffenen Gebieten und bei der Jagd

Die Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in Bezug auf Wildschweine sollten in den Mitgliedstaaten verbessert werden und insbesondere dem im Rahmen der GF-TADs-Initiative *African swine fever in wild boar – ecology and biosecurity* (*Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Ökologie und Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren*) <sup>(21)</sup> erarbeiteten Handbuch folgen:

- Kapitel 5, Biosecurity in affected forests (Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in betroffenen Wäldern)
- Kapitel 6, Biosecurity during hunting (Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren bei der Jagd)

<sup>(21)</sup> <https://www.woah.org/app/uploads/2022/07/asf-in-wild-boar-ecology-and-biosecurity-2nd-ed.pdf>

Mindestanforderungen an die Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für Jäger und für das gesamte Personal, das nach Wildschweinkörpern sucht und mit ihnen umgeht, sind auch in Anhang II der ASP-Leitlinien enthalten.

### 2.3. Erhebung der wichtigsten Daten

Die Untersuchung von Wildschweinen auf ASP in den Mitgliedstaaten liefert wertvolle Informationen über die epidemiologische Lage bezüglich der ASP und die Entwicklung der Seuche. Zusammen mit weiteren relevanten Daten ermöglicht dies ggf. die Anpassung konkreter Maßnahmen zur Prävention, Bekämpfung und Tilgung der ASP.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten epidemiologische Daten über die ASP und gegebenenfalls andere relevante Informationen über die Seuche sammeln und der EFSA <sup>(22)</sup> übermitteln. Ein solcher Informationsaustausch ermöglicht den Aufbau wissenschaftlicher Kenntnisse über die ASP <sup>(23)</sup> im Hinblick auf einen risikobasierten Ansatz und Managemententscheidungen.

### 2.4. Zusammenarbeit

Der Umgang mit Wildschweinen erfordert eine Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit Interessenträgern wie Forstverwaltungen, Umweltbehörden und Jägern. Eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit ist für die Prävention, Früherkennung, Bekämpfung und Tilgung der ASP unerlässlich. Die im Rahmen dieser Leitlinien ergriffenen Maßnahmen sollten mit den einschlägigen EU- und/oder nationalen Umwelt-, Jagd- und Veterinärvorschriften, einschließlich der Vorschriften zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt, vereinbar sein und ordnungsgemäß auf ihre wissenschaftliche Grundlage, ihre Auswirkungen und ihre Wirksamkeit geprüft werden.

Auf der Website <sup>(24)</sup> der Ständigen Expertengruppe für ASP in Europa (GF-TADs-Initiative) ist auch eine Sammlung von in verschiedenen Ländern verwendetem Informationsmaterial über ASP nebst bewährten Verfahren verfügbar.

### 2.5. Keulung

Zur Verringerung der Wildschweinpopulation sollte eine Keulung in Betracht gezogen werden, insbesondere in neu infizierten Zonen oder gefährdeten Gebieten.

### 2.6. Einrichtung von „weißen Zonen“

Die ASP-Bekämpfung umfasst Maßnahmen zur Verringerung der Wildschweinpopulation, wie die präventive Keulung oder gegebenenfalls die Bejagung in abgegrenzten Zonen, den sogenannten „weißen Zonen“ <sup>(25)</sup>. Frühere Erfahrungen einiger Mitgliedstaaten bestätigen, dass die Einrichtung solcher weißer Zonen ein wirksames Instrument zur Begrenzung der Ausbreitung der Seuche in einer Wildschweinpopulation sein könnte. Diese „weißen Zonen“ könnten in einem Gebiet eingerichtet werden, das geografisch an ein einschlägiges ASP-Sperrgebiet, in dem das ASPV bei Wildschweinen zirkuliert, angrenzt oder in diesem liegt. Um die Ausbreitung der ASP zu stoppen, sollten in den „weißen Zonen“ verschiedene Maßnahmen (z. B. Einfriedung, umfangreiche und schnelle Bestandsräumung von Wildschweinen usw.) kombiniert werden.

### 2.7. Einfriedung

Zur Prävention, Bekämpfung und Tilgung der ASP, insbesondere in neu infizierten Zonen, könnte gegebenenfalls eine Einfriedung zur Eindämmung der Wildschweinpopulation eingesetzt werden (Ziel: Tilgung der ASP). Um die Verbringung von Wildschweinen aus neu infizierten Gebieten in nicht infizierte Gebiete einzuschränken oder zu verlangsamen, sollten in begrenzten Kern-Infektionsgebieten Einfriedungen geschaffen werden, um eine präventive Keulung von Wildschweinen in einer abgegrenzten Zone („weiße Zone“) durchzuführen, und zwar in Kombination mit anderen Maßnahmen (z. B. Bejagung, „weiße Zonen“, Fallenfang usw.), um die Ausbreitung der ASP zu stoppen oder zu verlangsamen. Je nach den örtlichen Gegebenheiten und der epidemiologischen Lage bezüglich der ASP in einem bestimmten Gebiet können verschiedene Arten von Einfriedungen (z. B. feste Zäune, Elektrozäune) verwendet werden, wobei folgende Punkte zu berücksichtigen sind <sup>(26)</sup>:

— Elektrozäune können nicht über einen längeren Zeitraum in großem Maßstab als 100%ig wildschweinsicher angesehen werden.

<sup>(22)</sup> Auf der Grundlage der Ersuchen der EFSA.

<sup>(23)</sup> <https://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/african-swine-fever>

<sup>(24)</sup> <https://rr-europe.woah.org/en/Projects/gf-tads-europe/standing-groups-of-experts-on-african-swine-fever-in-europe/depository-on-african-swine-fever/>

<sup>(25)</sup> EFSA Journal 2021;18(5):6573.

<sup>(26)</sup> EFSA Journal 2018;16(7):5344.

- In der Vergangenheit kam die EFSA zu dem Schluss, dass es keinen Beweis dafür gibt, dass große Einfriedungen für die Zurückhaltung von Wildschweinen wirksam sind. Dennoch könnten neue Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit Einfriedungen (als Maßnahme zur Begrenzung oder Unterbindung der Ausbreitung der ASP) von begrenzten infizierten Kerngebieten berücksichtigt werden.
- Studien über die Verwendung von Duft-Repellentien (Vergrämungsmitteln) zur Abwehr von Wildschweinen lieferten unterschiedliche Ergebnisse (in mehreren im einschlägigen EFSA-Bericht genannten Versuchen konnte keine Wirkung des Repellents bezüglich des Eindringens von Wildschweinen oder bezüglich der von diesen verursachten Ernteschäden nachgewiesen werden).

Natürliche Hindernisse wie große Flüsse oder Meerengen können gegebenenfalls bei der Abgrenzung von Sperrzonen herangezogen werden, da sie sich in bestimmten Situationen als wirksam erwiesen haben, um die Streifzüge von Wildschweinen einzuschränken, ohne diese jedoch vollständig zu verhindern.

## 2.8. *Bejagung*

In allen Mitgliedstaaten sollten die Jäger geschult werden, damit sie sich der von der ASP ausgehenden Gefahren bewusst sind und wissen, wie sie sich beim Auffinden verendeter Wildschweine oder anderer ASP-Verdachtsfälle am besten verhalten sollen.

Die Jagdpraktiken sollten aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Wildschweinpopulationen auf die epidemiologische Entwicklung der Seuche abgestimmt sein. Im Einklang mit den EU- und nationalen Rechtsvorschriften können zusätzliche technische Ausrüstungen für die Jagd eingesetzt werden, um die in diesen ASP-Leitlinien und in den nationalen Aktionsplänen festgelegten Ziele zu erreichen.

Es sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Interessenträgern gewährleistet werden <sup>(27)</sup>, insbesondere, wenn das Bejagungsmanagement im Zusammenhang mit der ASP nicht in die Zuständigkeit der zuständigen Veterinärbehörde des betreffenden Mitgliedstaats fällt.

## 2.9. *Passive Überwachung, einschließlich der Suche nach verendeten Wildschweinen und dem Umgang mit Tierkörpern* <sup>(28)</sup>

Die passive Überwachung (auch in Verbindung mit einer aktiven Suche nach verendeten Wildschweinen) ist das wirksamste Instrument zur Feststellung der ASP und zur Überwachung ihrer Ausbreitung. Daher sollten Probenahmen und Untersuchungen von Körpern verendeter Wildschweine gefördert werden. Besondere Bedeutung kommt dem Auffinden von Tierkörpern in neu infizierten Zonen und in der Nähe dieser Zonen zu.

In der Regel sind die ersten aufgefundenen Tierkörper nicht unbedingt die ersten Fälle der Seuche in diesem Gebiet. Daher sollten die passive Überwachung (auch zur Identifizierung und Lokalisierung der ältesten Tierkörper) und die Untersuchung aller Tierkörper intensiviert werden, insbesondere in neu infizierten Zonen und in der Nähe dieser Zonen.

## 2.10. *Zugangsbeschränkung zu infizierten Zonen*

Der Zugang zu infizierten Zonen (insbesondere zu neu infizierten Zonen, in denen die ASP so schnell wie möglich getilgt werden soll) sollte aufgrund des Risikos der ASP-Übertragung durch Menschen, Ausrüstung, Fahrzeuge usw. in geeigneter Weise eingeschränkt werden. Die zuständige Behörde sollte diese Beschränkungen auf der Grundlage der Risikobewertung und unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Bedingungen und Umstände handhaben.

## 2.11. *Einschränkungen der Zufütterung*

Die Zufütterung von Wildschweinen sollte in den Mitgliedstaaten eingeschränkt werden, um das Überleben und das künstliche Wachstum der Wildschweinpopulationen zu begrenzen bzw. zu verringern.

Fütterungsplätze oder Fütterungsvorrichtungen für andere Wildtiere (z. B. Wildwiederkäuer) sollten für Wildschweine nicht zugänglich sein, und das dort verwendete Futter sollte für Wildschweine nicht attraktiv sein (z. B. Heu).

In besonderen Situationen könnte die zuständige Behörde im Anschluss an eine Risikobewertung erwägen, die Zufütterung von Wildschweinen für einen begrenzten Zeitraum zu gestatten, um Wildschweine in einem neu infizierten Gebiet zurückzuhalten, wenn das kurzfristige Ziel die Tilgung der ASP in diesem Gebiet ist.

<sup>(27)</sup> EFSA Journal 2018;16(11):5494.

<sup>(28)</sup> Für die Zwecke der ASP-Leitlinien umfasst der Begriff „Tierkörper“ sowohl i) verendet aufgefundene Wildschweine (einschließlich Unfallwild) als auch ii) erlegte Wildschweine.

### 2.12. Probenahme und Untersuchung

Die Probenahme bei und Untersuchung von verendet aufgefundenen Wildschweinen sollte auf der Grundlage folgender Kriterien erfolgen:

- der von der zuständigen Behörde durchgeführten Risikobewertung
- passiver Überwachung

Gegebenenfalls sollten aufgefundene Tierkörper, gekeulte Tiere (z. B. in der neu infizierten Zone oder in der „weißen Zone“) und erkrankte Wildschweine mithilfe der PCR auf ASP getestet werden. Proben für Laboruntersuchungen sollten so schnell wie möglich an das Labor geliefert werden (spätestens innerhalb von 72 Stunden nach der Probenahme, außer in bereits eingerichteten Sperrzonen, in denen die ASP bekämpft werden soll).

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- In ASP-freien Gebieten und in den ASP-Sperrzonen sollte die PCR (Virusnachweis) der Test der Wahl sein.
- Ein positiver serologischer Test allein weist nicht unbedingt auf die Zirkulation des Virus hin.
- Ein Antikörpernachweis sollte nicht zur Früherkennung des ASPV, sondern als Hilfsmittel (als Ergänzung zum PCR-Test) verwendet werden, um die Entwicklung der ASP-Epidemiologie in bestimmten Gebieten und/oder spezifischen Situationen besser zu verstehen, wie z. B.
  - i) Untersuchung von Wildschweinen in der Sperrzone I (angrenzend an infizierte Gebiete) ein seropositives Tier könnte ein Hinweis auf eine sich verändernde Seuchensituation sein, z. B. auf die Ausbreitung des ASPV außerhalb der Sperrzonen II oder III
  - ii) Gebiete, in denen die Seuche bereits seit Langem auftritt

Zusätzliche Leitlinien für die Untersuchung von Wildschweinen und die Beseitigung von Tierkörpern in den betroffenen Mitgliedstaaten (Mitgliedstaaten, die in den Anhängen I und II der ASP-Verordnung gelistet sind oder deren Gebiete dort aufgeführt sind) sind in Anhang III der ASP-Leitlinien enthalten.

### 2.13. Fallenfang

Der Fallenfang sollte als wirksame Maßnahme zur Begrenzung oder Verringerung der Wildschweinpopulation im Zusammenhang mit der ASP in einem begrenzten Gebiet (z. B. in einer „weißen Zone“) in Kombination mit anderen Maßnahmen zur Tilgung der ASP, insbesondere in neu infizierten Zonen, in Betracht gezogen werden.

## 3. Anwendung von Maßnahmen in verschiedenen Gebieten oder Sperrzonen

Die in Kapitel III Nummer 2 vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen zur Prävention, Bekämpfung und Tilgung der ASP bei Wildschweinen sollten auf der epidemiologischen Situation der ASP beruhen und auf die verschiedenen Gebiete oder Sperrzonen (gemäß der Definition in der ASP-Verordnung) zugeschnitten sein, die für die Zwecke der ASP-Leitlinien wie folgt kategorisiert werden:

- 3.1. *ASP-freie Gebiete, die nicht an eine Sperrzone angrenzen*
- 3.2. *ASP-freie Gebiete (einschließlich Sperrzone I), die an die in Anhang I (mit Ausnahme der Sperrzone I) und II der ASP-Verordnung gelisteten Sperrzonen angrenzen*
- 3.3. *begrenzte Sperrzonen, die neu infizierten Zonen entsprechen, in denen die ASP bei Wildschweinen erst seit relativ kurzer Zeit auftritt (z. B. unter Berücksichtigung der epidemiologischen Entwicklung der Seuche) und in denen das Hauptziel in dieser Zone die kurz- bis mittelfristige Tilgung der ASP ist*
- 3.4. *große Sperrzonen, die bedeutenden infizierten Zonen entsprechen (z. B. das gesamte Hoheitsgebiet oder ein bedeutender Teil davon in einem Mitgliedstaat), in denen die ASP seit relativ langer Zeit bei Wildschweinen auftritt und in denen das Hauptziel in dieser Zone die Bekämpfung der Seuche ist (da eine Tilgung der ASP möglicherweise kurz- bis mittelfristig nicht möglich ist)*

Die allgemeinen Empfehlungen zu verschiedenen Maßnahmen für unterschiedliche Gebiete und Sperrzonen sind in den Abschnitten 3.1 bis 3.4 aufgeführt und in Anhang IV zusammengefasst.

### 3.1. Maßnahmen, die in ASP-freien Gebieten, die nicht an eine Sperrzone angrenzen, ergriffen werden können

Für die Zwecke der ASP-Prävention sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- a) Das Ködern mit begrenzten Futtermengen sollte nur erlaubt sein, um Wildschweine für die Bejagung, den Fallenfang und gegebenenfalls für die Keulung anzulocken.
- b) Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren bei der Jagd sollten gefördert und angewendet werden.
- c) Eine hohe Dichte von Wildschweinen kann zu einem erhöhten Risiko des Auftretens der ASP und, falls das ASPV eingeschleppt wird, zu einer raschen Übertragung und einer lang anhaltenden Persistenz der ASP in den betroffenen Gebieten führen. Um eine wirksame ASP-Vorsorge zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten daher in erster Linie bestrebt sein, die Dichte der Wildschweinpopulation erheblich zu verringern, wo und soweit dies angezeigt ist <sup>(29)</sup>. Bejagung sollte gezielt auf eine kontinuierliche Reduzierung der Wildschweinpopulation ausgerichtet sein. Eine gezielte Bejagung (oder ggf. Keulung) von adulten und subadulten weiblichen Wildschweinen sollte daher gefördert werden. Die gesamte Jagdstrecke sollte zwischen männlichen und weiblichen Tieren ausgeglichen sein (50 % in jeder Kategorie).
- d) Überwachung: Probenahmen sollten nach Maßgabe einer passiven Überwachung durchgeführt werden; aufgefundene Tierkörper und erkrankte Wildschweine sollten mittels PCR auf ASP untersucht werden.
- e) Die Zufütterung von Wildschweinen sollte begrenzt werden.

3.2. *Maßnahmen, die in ASP-freien Gebieten (einschließlich Sperrzone I) ergriffen werden könnten, die an die in [Anhang I](#) und [II](#) der ASP-Verordnung gelisteten Sperrzonen angrenzen*

Neben den in Abschnitt 3.1 vorgesehenen Maßnahmen sollten aufgrund des erhöhten ASP-Risikos zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um die Einschleppung der ASP zu verhindern, gegebenenfalls eine rasche Erkennung der ASP zu gewährleisten und eine effiziente Vorsorge gegen die ASP sicherzustellen

- a) Das Ködern mit begrenzten Futtermengen sollte nur erlaubt sein, um Wildschweine für die Bejagung, den Fallenfang und gegebenenfalls für die Keulung anzulocken.
- b) Intensive Bejagung (Drückjagd und Einzeljagd könnten erlaubt werden) sollte durchgeführt werden, um eine Verringerung der Dichte von Wildschweinen zu erreichen, die es ermöglichen würde, nach einem möglichen Auftreten der Infektion das ASPV einzudämmen oder die Ausbreitung der ASP deutlich zu verlangsamen.
- c) Die langfristige Strategie für den Umgang mit Wildschweinen sollte thematisiert und gefördert werden (unter Einbeziehung des öffentlichen und privaten Sektors), um das Ziel einer Populationsreduzierung zu erreichen; die Jäger sollten als Teil dieser Strategie betrachtet werden.
- d) Die zuständige Behörde sollte die Keulung, die Bejagung und den Fallenfang in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden und Interessengruppen regeln.
- e) Gegebenenfalls sollte die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden und Interessengruppen den Einsatz von Einfriedungen in Erwägung ziehen.
- f) Überwachung:
  - i. Gegebenenfalls sollten aktive Patrouillen zur Auffindung von Tierkörpern (vorzugsweise durch geschultes Personal) durchgeführt werden, um die passive Überwachung zu verstärken und die ASP so schnell wie möglich festzustellen.
  - ii. Probenahmen sollten sich auf eine Risikobewertung und eine verstärkte passive Überwachung stützen; aufgefundene Tierkörper und erkrankte Wildschweine sollten ggf. mittels PCR auf ASP untersucht werden.
- g) Alle verendet aufgefundenen Wildschweine sollten entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörde beseitigt werden.

3.3. *Maßnahmen, die in neu infizierten Zonen zur Tilgung der ASP ergriffen werden könnten*

Bei einem Auftreten der ASP besteht das Hauptziel darin, die Seuche in einem begrenzten Gebiet einzudämmen, eine genaue Abgrenzung der infizierten Zone zu gewährleisten und so schnell wie möglich Maßnahmen zur Tilgung der ASP durchzuführen.

<sup>(29)</sup> In neu infizierten Gebieten sollte das Wildschweinmanagement sorgfältig überdacht werden, damit keine weitere Ausbreitung der ASP stattfindet.

In der EU gibt es mehrere Beispiele <sup>(30)</sup> für die erfolgreiche Tilgung der ASP bei Wildschweinen, die als Grundlage für die Entwicklung maßgeschneiderter Maßnahmen zur Tilgung der ASP herangezogen werden sollten. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Köder sollten nur für den Fallenfang und die Keulung erlaubt sein.
- b) Überwachung:
  - i. Eine passive Überwachung sollte als Grundlage für die Definition der epidemischen Phase der Seuche dienen (z. B. könnten weniger aufgefundene Körper neu verendeter Wildschweine auf eine abnehmende epidemische Phase der ASP hindeuten).
  - ii. Zur Intensivierung der passiven Überwachung sollten aktive Patrouillen zur Auffindung von Tierkörpern mit geschultem Personal, Hunden oder Drohnen durchgeführt werden.
  - iii. Probenahmen sollten nach Maßgabe einer intensivierten passiven Überwachung durchgeführt werden: alle aufgefundenen Tierkörper und erkrankten Wildschweine sollten mittels PCR auf ASP untersucht werden.
  - iv. Zusätzlich zur Untersuchung aller verendet aufgefundenen Wildschweine auf das ASPV sollten auch erlegte und gekeulte Wildschweine mittels PCR auf das ASPV untersucht werden (gegebenenfalls auch zum Antikörpernachweis).
- c) Ein Verbot der Jagd (auf alle Arten) und anderer Aktivitäten im Wald sollte gegebenenfalls von der zuständigen Behörde als Maßnahme zur Verhinderung der Ausbreitung der ASP in Betracht gezogen werden, zumindest bis zum Abklingen der epidemischen Phase. Die operationelle Expertengruppe <sup>(31)</sup> sollte die zuständige Behörde dabei unterstützen, anhand der Ergebnisse der kontinuierlichen passiven Überwachung die epidemiologische Situation zu bewerten und das Ende der epidemischen Phase zu bestimmen.
- d) Drückjagden sollten nicht stattfinden, es sei denn, sie sind hinreichend begründet und es wurden geeignete Maßnahmen (z. B. Einfriedung) getroffen, um eine Verbringung von Wildschweinen zu verhindern.
- e) Alle Personen, die nach Körpern von Wildschweinen suchen und mit ihnen umgehen, sollten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren anwenden, um eine mögliche Kontamination von Fahrzeugen, Höfen und Häusern zu vermeiden.
- f) Der Zugang zu einer infizierten Zone sollte gegebenenfalls eingeschränkt werden, außer für das befugte Personal oder auf der Grundlage von Ausnahmeregelungen, die von der zuständigen Behörde erteilt werden.
- g) Es sollten spezielle Schulungen für Jäger durchgeführt werden, um die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Verbreitung des Virus in der Umwelt und außerhalb der infizierten Zone zu verringern.
- h) Es sollten Container zur Lagerung von Wildschweinkörpern zumindest innerhalb der infizierten Zone bereitgestellt werden, wenn es kein alternatives System für die Sammlung verendeter Tiere gibt; an jedem Lagerort sollten Mittel zur Reinigung und Desinfektion vorhanden sein; alle verendet aufgefundenen Wildschweine sollten entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörde beseitigt werden.
- i) Fallenfang für die Keulung (und anschließende Untersuchung) könnten zugelassen werden.
- j) Die Keulung durch ausgebildete Jäger mit dem Ziel, die Wildschweinpopulation zu tilgen (oder zumindest erheblich zu reduzieren), könnte dann erlaubt werden, wenn die endemische Phase erreicht ist (nach der epidemischen Phase) oder andere Maßnahmen (z. B. Einfriedung) ergriffen wurden, um die Verbringung von Wildschweinen zu verhindern, und unter Aufsicht der zuständigen Behörde.
- k) Wildschweine sollten nicht zugerichtet (nicht ausgeweidet) werden; erlegte Wildschweine sollten in flüssigkeitsdichte Behälter oder Säcke gegeben werden, um das Risiko der Verbreitung von Tierflüssigkeiten zu minimieren.
- l) Einfriedungen <sup>(32)</sup> können die Verbringung von Wildschweinen einschränken und so zur Eindämmung oder zumindest Verlangsamung der Ausbreitung der Seuche beitragen. Die Einfriedung sollte in definierten Bereichen erfolgen. Einfriedungen sollten rechtzeitig (und in Kombination mit anderen Maßnahmen) errichtet werden, um die Ausbreitung des ASPV zu verlangsamen und der Epidemiewelle der Seuche zuvorzukommen.

<sup>(30)</sup> Tschechien: [https://ec.europa.eu/food/system/files/2019-02/ad\\_control-measures\\_asf\\_presentation-wild-boar-czech-rep.pdf](https://ec.europa.eu/food/system/files/2019-02/ad_control-measures_asf_presentation-wild-boar-czech-rep.pdf); Belgien: [https://ec.europa.eu/food/system/files/2020-11/ad\\_control-measures\\_asf\\_erad-eu-bel.pdf](https://ec.europa.eu/food/system/files/2020-11/ad_control-measures_asf_erad-eu-bel.pdf).

<sup>(31)</sup> Wie in Artikel 43 der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erwähnt.

<sup>(32)</sup> EFSA Scientific Report: Epidemiological analyses of African swine fever in the European Union (November 2017 bis November 2018).

#### 3.4. Maßnahmen, die in ausgedehnten infizierten Zonen zur Bekämpfung der ASP ergriffen werden könnten

Das Hauptziel besteht darin, die ASP in der Zone zu bekämpfen und sicherzustellen, dass sich die Seuche nicht weiter in ASP-freie Gebiete ausbreitet oder, falls dies nicht möglich ist, die Ausbreitung der ASPV auf andere Gebiete so weit wie möglich zu bremsen.

Wenn das ASPV in infizierten Zonen über einen längeren Zeitraum <sup>(33)</sup> und in einem ausgedehnten Gebiet auftritt, sollten folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP in Betracht gezogen werden:

- a) Das Ködern mit begrenzten Futtermengen sollte nur erlaubt sein, um Wildschweine für die Bejagung, den Fallenfang und gegebenenfalls für die Keulung anzulocken.
- b) Überwachung:
  - i. Probenahmen sollten nach Maßgabe einer intensivierten passiven Überwachung durchgeführt werden: Alle aufgefundenen Tierkörper und erkrankten Wildschweine sollten mittels PCR auf ASP untersucht werden; erlegte und gekeulte Wildschweine sollten gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde auf der Grundlage der spezifischen epidemiologischen Situation und unter Berücksichtigung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften (wie z. B. [Artikel 51](#) und [52](#) der ASP-Verordnung) untersucht werden.
  - ii. Zur Intensivierung der passiven Überwachung sollten aktive Patrouillen durch geschultes Personal durchgeführt werden.
- c) Bejagung und Fallenfang sollten sich auf die Entnahme von Proben für Untersuchungen konzentrieren.
- d) Bei der Bejagung, dem Fallenfang und der Beseitigung von Tierkörpern sollten Mindestanforderungen an die Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gelten.
- e) Die Keulung von Wildschweinen sollte von ausgebildeten Jägern durchgeführt werden.
- f) Alle verendet aufgefundenen Wildschweine und die Körper von gefangenen oder erlegten ASP-positiven Wildschweinen sollten entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörde beseitigt werden.
- g) Grundsätzlich sollte von einer Einfriedung weiter Bereiche abgesehen werden <sup>(34)</sup>. In bestimmten Situationen könnten jedoch strategische Einfriedungen in Betracht gezogen und auf der Grundlage einer von der zuständigen Behörde durchgeführten Risikobewertung angebracht werden.

#### IV. GRUNDSÄTZE UND KRITERIEN FÜR DIE GEOGRAFISCHE FESTLEGUNG EINER ASP-REGIONALISIERUNG IN DER EU

Die ASP-Verordnung enthält Vorschriften für die Aufnahme von Sperrzonen auf Unionsebene in die [Anhänge I und II](#) nach Ausbrüchen der ASP. Diese Sperrzonen sollten in [Anhang I](#) und [II](#) der ASP-Verordnung gelistet werden, wobei die von den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Seuchenlage sowie die Gefahrenlage hinsichtlich der Ausbreitung der ASP und die allgemeine Seuchenlage in Bezug auf die ASP in dem betroffenen Mitgliedstaat und gegebenenfalls in den benachbarten Mitgliedstaaten oder Drittländern (wie in Erwägungsgrund 5 der ASP-Verordnung festgelegt) berücksichtigt werden sollten.

1. *EU-Rechtsvorschriften.* Die Vorschriften für die Ausweisung von Sperrzonen nach ASP-Ausbrüchen und die in den betreffenden Sperrzonen geltenden Maßnahmen sind in den in Kapitel I der ASP-Leitlinien genannten EU-Rechtsvorschriften festgelegt. In der ASP-Verordnung sind besondere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die ASP festgelegt, die mit den in den [Anhängen I und II](#) der Verordnung gelisteten Sperrzonen verknüpft sind. Die ASP-Verordnung sieht weiterhin eine Regionalisierung vor, die zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) [2016/429](#) und der Delegierten Verordnung (EU) [2020/687](#) gilt. In der ASP-Verordnung sind die Sperrzonen der Mitgliedstaaten aufgeführt, die von Ausbrüchen der ASP betroffen oder aufgrund ihrer Nähe zu solchen Ausbrüchen gefährdet sind.
2. *Kriterien für die geografische Abgrenzung von ASP-Sperrzonen für die Aufnahme, Änderung und Streichung von ASP-Sperrzonen aus [Anhang I](#) oder [II](#) der ASP-Verordnung.* Die ASP-Sperrzonen werden nach der epidemiologischen Lage der ASP und dem Grad des Ausbreitungsrisikos unterschieden. Sie sind eingeteilt in i) die [Sperrzonen I, II und III](#), wobei die [Sperrzone III](#) das höchste Risiko für die Ausbreitung der ASP und die dynamischste Seuchensituation bei gehaltenen Schweinen darstellt, und nach einem ASP-Ausbruch in einem zuvor seuchenfreien Mitgliedstaat oder einer seuchenfreien Zone in

<sup>(33)</sup> Länger als 24–36 Monate unter Berücksichtigung der spezifischen Situation in diesem Gebiet.

<sup>(34)</sup> Derzeit gibt es keine Belege dafür, dass sich große Einfriedungen für die Eindämmung von Wildschweinen als wirksam erwiesen hätten (EFSA, doi: 10.2903/j.efsa.2018.5344).

ii) die Sperrzonen, die Schutz- und Überwachungszonen (im Falle eines ASP-Ausbruchs bei gehaltenen Schweinen) und die infizierten Zonen (im Falle eines Ausbruchs dieser Seuche bei Wildschweinen) umfassen. Darüber hinaus sollten diese Sperrzonen in den Anhängen I und II der ASP-Verordnung gelistet, geändert oder gestrichen werden, wobei gegebenenfalls Folgendes zu berücksichtigen ist:

- 2.1. die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vorgelegten Informationen und Begründungen zur Seuchenlage und zu den getroffenen Maßnahmen
  - 2.2. wissenschaftlich fundierte Grundsätze und Kriterien für die geografische Festlegung einer ASP-bedingten Regionalisierung sowie die vorliegenden ASP-Leitlinien
  - 2.3. die bestehende Überwachung und ihre Ergebnisse
  - 2.4. das Risiko für die Ausbreitung der ASP
  - 2.5. die allgemeine epidemiologische Lage der ASP, ihre Entwicklung und zusätzliche Risikofaktoren in dem betreffenden Mitgliedstaat und in den benachbarten Mitgliedstaaten oder Drittländern
  - 2.6. das historische und aktuelle Auftreten der ASP sowohl bei gehaltenen Schweinen als auch bei Wildschweinen, das durch eine wirksame Überwachung nachgewiesen wurde
  - 2.7. die Größe der betroffenen epidemiologischen Einheit, die territoriale und geografische Verbindung mit angrenzenden Gebieten, die Art der vorhandenen Biotope
  - 2.8. geografische Aspekte im Zusammenhang mit dem Ort des Ausbruchs
  - 2.9. ökologische Faktoren (z. B. Wasserwege, Wälder) und das Vorhandensein natürlicher und künstlicher Hindernisse (z. B. Autobahn- oder Bahnstreckeneinfriedungen oder „weiße Zonen“)
  - 2.10. Anwesenheit und Verteilung von Wildschweinen
  - 2.11. Epidemiologie der Seuche
  - 2.12. Ergebnisse spezifischer epidemiologischer Bewertungen durch die EFSA oder die zuständigen Behörden
  - 2.13. historische Erfahrungen mit der Ausbreitung der ASP
  - 2.14. Verwaltungsgliederung, territoriale Kontinuität
  - 2.15. Durchsetzbarkeit des Kontrollmaßnahmen
  - 2.16. Verteilung und Profil (z. B. Art der Produktion (wie z. B. Freilandhaltung)) von Schweinehaltungsbetrieben und das Vorhandensein von Schutz- und Überwachungszonen
  - 2.17. Jagdpraktiken und andere Überlegungen zum Umgang mit Wildtieren
3. Auf der Grundlage einer Analyse der epidemiologischen Daten aus den Mitgliedstaaten, die vom ASP-Virus-Genotyp II betroffen sind, hält die EFSA in ihren Berichten <sup>(35)</sup> über die ASP die folgenden für die Regionalisierung relevanten Erkenntnisse fest:
- 3.1. Die Ausbreitung der Infektion ist in den Wildschweinpopulationen weiterhin langsam fortgeschritten (die mittlere Ausbreitungsgeschwindigkeit der ASP-Infektion in bestimmten Gebieten wurde auf 8 bis 17 km/Jahr geschätzt <sup>(36)</sup>)
  - 3.2. Die ASP wurde durch zwei unterschiedliche Ausbreitungsprozesse in mehrere EU-Mitgliedstaaten eingeschleppt:
    - 3.2.1. relativ langsame und kontinuierliche Ausbreitung über Wildschweinpopulationen und Meta-Populationen
    - 3.2.2. vom Menschen verursachte Umsiedlungen, die zur Entstehung neuer ASP-Cluster führten, weit von Gebieten entfernt, in denen die ASP zuvor aufgetreten war

<sup>(35)</sup> <https://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/african-swine-fever>

<sup>(36)</sup> Die anhand der Netzwerkanalyse geschätzte mittlere Geschwindigkeit der Infektion in Belgien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien und Ungarn lag zwischen 2,9 und 11,7 km/Jahr („Epidemiological analyses of African swine fever in the European Union (November 2018 to October 2019)“. In *EFSA Journal*, Band 18, Ausgabe 1, Januar 2020.

4. *Zeiträumen der Einschränkungen.* Die in Anhang I oder II der ASP-Verordnung aufgeführten Zonen sollten so lange gesperrt bleiben, bis die epidemiologische Lage die Kriterien für eine Änderung oder Streichung der ASP-Sperrzonen erfüllt. Die Grundsätze des Gesundheitskodex für Landtiere der WOAH <sup>(37)</sup> liefern zusammen mit den epidemiologischen Erwägungen hinsichtlich der Seuche Anhaltspunkte für den Zeitplan und die Kriterien, die für die Wiedererlangung des Status der ASP-Freiheit eines vormals aufgrund des Auftretens der ASP gesperrten Gebiets erfüllt sein müssen.
5. *Wichtigste allgemeine Kriterien für die Abgrenzung von ASP-Sperrzonen* gemäß Anhang I oder II der ASP-Verordnung. Um die Ausbreitung der ASP zu verhindern und den EU-Binnenmarkt und den internationalen Handel zu schützen, sollte bei einer Änderung bezüglich der gelisteten Sperrzonen ein vorsichtiger und wissenschaftlich fundierter Ansatz eingehalten werden. Ausgehend vom Gesundheitskodex für Landtiere der WOAH und den besten verfügbaren Kenntnissen sollte Folgendes berücksichtigt werden, bevor bezüglich der in Anhang I oder II der ASP-Verordnung gelisteten Sperrzonen Änderungen vorgenommen werden:
  - 5.1. Eine Reduzierung oder vollständige Streichung gelisteter Sperrzonen I und II sollte nicht erfolgen während:
    - 5.1.1. der von der EFSA beschriebenen saisonalen Spitzenzeiten mit höherer Seuchenausbreitung
    - 5.1.2. während anderer Zeiten stärkerer Seuchenausbreitung in der Nähe der betreffenden Sperrzonen
    - 5.1.3. einer negativen epidemiologischen Gesamtsituation der ASP in dem betreffenden MitgliedstaatEine positive epidemiologische Gesamtsituation der ASP im Mitgliedstaat und die von der zuständigen Veterinärbehörde vorgelegten Begründungen können jedoch bei der Reduzierung oder vollständigen Streichung gelisteter Sperrzonen auch während der saisonalen Spitzenzeiten gemäß Nummer 5.1.1. berücksichtigt werden.
  - 5.2. In der betreffenden Sperrzone und den angrenzenden Gebieten im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats sollte eine angemessene Überwachung auf ASP mit günstigen Ergebnissen für einen für die Epidemiologie der ASP ausreichenden Zeitraum durchgeführt worden sein.
  - 5.3. Die allgemeine epidemiologische Situation der ASP in dem Land, die von der zuständigen Behörde vorgelegten Begründungen und gegebenenfalls die Ergebnisse der Kommissionsprüfungen sind zu berücksichtigen.
  - 5.4. Die zuständige Behörde sollte die Risiken bewerten, die sich aus einer Änderung von Sperrzonen ergeben, und die Bewertung sollte ergeben, dass das Risiko der Ausbreitung der ASP für die betreffende Sperrzone vernachlässigbar ist.
6. *Wichtigste spezifische Kriterien für eine Reduzierung oder vollständige Streichung einer gelisteten Sperrzone III und ggf. Rückstufung auf Sperrzone II (bei Auftreten des ASPV bei Wildschweinen in dieser Zone) oder Sperrzone I (bei Auftreten des ASPV in unmittelbarer Nähe von gehaltenen Schweinen oder Wildschweinen) oder in ein nicht gesperrtes Gebiet:*
  - 6.1. In den letzten drei Jahren ist in diesem Gebiet kein Fall einer Infektion mit ASPV aufgetreten; dieser Zeitraum kann auf 12 Monate verkürzt werden, wenn die Überwachung in einem Land oder einer Zone oder eine wissenschaftliche Bewertung auf EU- oder nationaler Ebene keine Hinweise auf das Vorhandensein oder die Beteiligung von *Ornithodoros*-Zecken ergeben hat.
  - 6.2. Im Falle eines einzigen oder begrenzten ASP-Ausbruchs, der räumlich und zeitlich (während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem ersten Ausbruch in dieser Zone) in Betrieben mit Schweinehaltung in einem ausreichend großen Gebiet auftritt, wobei in den letzten 12 Monaten kein ASP-Ausbruch bei gehaltenen Schweinen aufgetreten ist, kann der Dreijahres- bzw. Zwölfmonatszeitraum gemäß Nummer 6.1. auf drei Monate verkürzt werden, sofern
    - 6.2.1. die vorläufige Reinigung und Desinfektion und – soweit relevant – Bekämpfung von Insekten und Nagetieren in dem betroffenen Betrieb im Einklang mit Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in allen betroffenen Betrieben durchgeführt wurden (unmittelbar nach Abschluss der Maßnahmen gemäß Artikel 12 und gegebenenfalls Artikel 14 der genannten Verordnung)
    - 6.2.2. die in den Artikeln 26 und 41 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 genannten Maßnahmen (Besuche amtlicher Tierärzte und klinische und erforderlichenfalls Laboruntersuchungen) durchgeführt werden und

<sup>(37)</sup> [https://www.woah.org/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/terrestrial-code-online-access/?id=169&L=1&htmlfile=cha pitre\\_asf.htm](https://www.woah.org/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/terrestrial-code-online-access/?id=169&L=1&htmlfile=cha pitre_asf.htm)

- 6.2.3. die Überwachung in einem Land oder einer Zone oder eine wissenschaftliche Bewertung auf EU- oder nationaler Ebene keine Hinweise auf das Vorhandensein oder die Beteiligung von *Ornithodoros*-Zecken ergeben hat
7. Wichtigste spezifische Kriterien für eine Reduzierung oder vollständige Streichung einer aufgeführten Sperrzone II und ggf. Rückstufung auf die Sperrzone I oder ein nicht gesperrtes Gebiet:
- 7.1. In den letzten 12 Monaten gab es keine ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen.
- 7.2. Besondere Situationen <sup>(38)</sup> in Bezug auf eine Verkürzung des Zwölfmonatszeitraums gemäß Nummer 7.1. können auf der Grundlage der epidemiologischen Gesamtsituation der ASP in dem Mitgliedstaat und der von der zuständigen Behörde vorgelegten Begründungen berücksichtigt werden.
- 7.3. Im Falle einer insgesamt günstigen epidemiologischen Situation in einem betroffenen Mitgliedstaat wurde nachgewiesen, dass in einem bestimmten geografischen Gebiet kein ASPV mehr zirkuliert, was durch positive Schlussfolgerungen aus der Umsetzung der EFSA-Ausstiegsstrategie unterstützt wird <sup>(39)</sup> (Zwei-Phasen-Ansatz: Kombination einer angemessenen Dauer eines Überwachungszeitraums (Screening-Phase), gefolgt von einer angemessenen Dauer einer Bestätigungsphase).
8. Eine Reduzierung oder vollständige Streichung einer gelisteten Sperrzone I sollte auf der Grundlage folgender Kriterien erfolgen:
- 8.1. Bewertung der mit der ASP verbundenen Risiken
- 8.2. Es gab es keine ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen in den letzten
- 8.2.1. 12 Monaten
- 8.2.2. oder 3 Monaten, wenn das in Nummer 6.2 genannte Kriterium herangezogen wird, um von der Sperrzone III in die entsprechende Sperrzone I zurückzukehren
- 8.3. der Gesamtheit der epidemiologischen Daten in einem größeren geografischen und zeitlichen Zusammenhang, einschließlich der epidemiologischen Situation der ASP in angrenzenden Sperrzonen II und/oder III.
- 8.4. der epidemischen Phase der ASP in der betreffenden Zone und gegebenenfalls im gesamten Mitgliedstaat; eine Streichung der Sperrzone I sollte nicht in einem frühen Stadium der Epidemie erfolgen.

<sup>(38)</sup> Wenn beispielsweise der letzte bestätigte ASP-Fall auf einen PCR-positiven zersetzten oder skelettierten Wildschweinkadaver zurückgeht und sich daraus ergibt, dass das Tier Monate vor dem Datum der Bestätigung verendet ist.

<sup>(39)</sup> EFSA Journal 2021; Band 19, 3. Ausgabe, März 2021.

## ANHANG I

**Wichtige Botschaften für Sensibilisierungskampagnen in den Mitgliedstaaten**

Sensibilisierungskampagnen sollten alle Beteiligten informieren, aufklären und motivieren, um die Überwachung und Meldung zu intensivieren, die Präventionspraxis zu verbessern und die weitere Ausbreitung und Einschleppung der ASP in neue Gebiete zu verhindern. Diese Kampagnen sollten auf Folgendes aufmerksam machen:

- Die ASP tötet beide: gehaltene Schweine und Wildschweine.
- Die ASP kann die Lebensgrundlage von Landwirten gefährden.
- Die ASP kann dazu führen, dass der lokale Wildschweinbestand erheblich abnimmt (oder sogar verschwindet).
- Die ASP kann erhebliche Auswirkungen auf die Jagd in den betroffenen Gebieten haben.

Besonders hervorgehoben werden sollten die Gründe und Vorteile für die Interessenträger, wenn sie handeln, und die Nachteile, wenn keine Maßnahmen gegen die ASP ergriffen werden. Sensibilisierungskampagnen sollten auf die entsprechenden Zielgruppen zugeschnitten sein. Mitteilungen sollten häufig erfolgen, und es sollten mehrere Kommunikationskanäle gewählt werden. Den Zielgruppen sollte Gelegenheit zu Feedback und Bewertung gegeben werden.

Bewährte Verfahren und Beispiele aus anderen Ländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> können bei Bedarf herangezogen werden.

Die Sensibilisierungskampagnen sollten regelmäßig überprüft werden, um neue Erkenntnisse zu berücksichtigen.

**Relevanz der Seuche**

Die ASP ist eine verheerende, in der Regel tödlich verlaufende infektiöse Erkrankung von gehaltenen Schweinen und Wildschweinen. Sie stellt eine ernsthafte Bedrohung für Schweinehalter weltweit dar. Sie ist weder für den Menschen noch für andere Tierarten ansteckend, aber es gibt auch keine Behandlung und keinen Impfstoff gegen die ASP. Die Seuche kann schwerwiegende Gesundheitsfolgen für landwirtschaftliche Betriebe haben, den internationalen Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen nachhaltig beeinträchtigen und massive wirtschaftliche Verluste verursachen.

Der Schweinefleischsektor ist einer der wirtschaftlich bedeutendsten Sektoren in der EU-Landwirtschaft:

- Er steht für 8,2 % der Gesamtproduktion der EU-Ernährungswirtschaft und nimmt damit im Fleischsektor den Spitzenplatz ein (Jahr 2022, Quelle: GD AGRI).
- Schweinefleisch macht 52 % der gesamten EU-Fleischproduktion aus (Jahr 2022, Datenquelle: GD AGRI).
- Schweinefleisch ist die meistexportierte von allen in der EU erzeugten Fleischsorten: Es macht 61 % der gesamten Fleischexporte der EU aus (Jahr 2022, Datenquelle: GD AGRI).

Bei der Planung von Sensibilisierungskampagnen sollte die Bedeutung des Schweinesektors auf lokaler Ebene und nicht nur auf EU-Ebene hervorgehoben werden.

**Wichtigste Botschaften und vorgeschlagene Kommunikationsmittel für die wichtigsten Zielgruppen****1. Tierärzte (amtlich und privat)**

*Warum sollte die ASP gestoppt werden?*

- Die ASP stellt eine ernsthafte Bedrohung für Schweinehalter weltweit dar
- Es gibt keine Behandlungsmöglichkeiten oder kommerziell verfügbaren wirksamen Impfstoffe gegen die ASP
- Die Seuche kann auf lokaler, nationaler und EU-Ebene massive wirtschaftliche Verluste verursachen
- Die Seuche verursacht sowohl bei gehaltenen Schweinen als auch bei Wildschweinen erhebliches Leid

*Was sollten die Veterinärdienste tun, um die ASP zu stoppen?*

- Überwachung durchführen
- eine transparente und rasche Meldung von Verdachtsfällen gewährleisten

<sup>(1)</sup> <https://rr-europe.woah.org/en/Projects/gf-tads-europe/standing-groups-of-experts-on-african-swine-fever-in-europe/depository-on-african-swine-fever/awareness-material-on-asf/>

<sup>(2)</sup> [https://ec.europa.eu/food/animals/health/regulatory\\_committee/presentations\\_en](https://ec.europa.eu/food/animals/health/regulatory_committee/presentations_en)

- an Sensibilisierungskampagnen mitwirken und diese überwachen
- Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zwischen und während der Besuche in den Betrieben ergreifen
- Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes vor biologischen Gefahren in Betrieben sicherstellen und diesbezüglich beraten

*Empfohlene Kommunikationsmittel:*

- Pressematerial, Artikel, Medien usw. in Fachzeitschriften und regionalen/lokalen Medien
- Drucksachen: Poster, Broschüren, Informationsblätter usw. könnten durch gezielte Mailings an Tierärztereinigungen verteilt werden
- Organisation von Veranstaltungen, Seminaren, Schulungen, Konferenzen usw. für diese Zielgruppe
- Online-Web- und soziale Medien
- kurze Videos und Animationen, die an das Zielpublikum verteilt werden

## 2. Landwirte:

*Warum sollte die ASP gestoppt werden?*

- Die ASP stellt eine ernsthafte Bedrohung für Schweinehalter weltweit dar;
- Die Seuche kann massive (direkte und indirekte) wirtschaftliche Verluste verursachen;
- Die ASP kann die Lebensgrundlage von Landwirten bedrohen.

*Was sollten Landwirte tun, um die ASP zu stoppen?*

- klinische Anzeichen und Symptome der ASP oder eine abnorme Sterblichkeit melden
- an freiwilligen Screening-Programmen teilnehmen
- sicherstellen, dass alle Futterreste in versiegelte Abfallbehälter gegeben werden und nicht an gehaltene Schweine oder Wildschweine verfüttert werden
- Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in den Betrieben in Abstimmung mit der zuständigen Behörde gewährleisten und verbessern

*Empfohlene Kommunikationsmittel:*

- Pressematerial, Artikel, Medien usw. in Fachzeitschriften und regionalen/lokalen Medien und landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste, soweit erforderlich
- Drucksachen: Poster, Broschüren, Informationsblätter usw. könnten durch gezielte Mailings an Verbände der Landwirte verteilt werden
- Organisation von Veranstaltungen, Seminaren, Schulungen, Konferenzen usw. für diese Zielgruppe
- Online-Web- und soziale Medien
- kurze Videos und Animationen, die an das Zielpublikum verteilt werden

## 3. Jäger

*Warum sollte die ASP gestoppt werden?*

- Zur Vermeidung von Einschränkungen oder Verboten der Jagd, von Einschränkungen für den Jagdtourismus und von erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für den Jagdsektor in infizierten Zonen und/oder angrenzenden Gebieten
- weil die ASP dazu führen kann, dass Wildschweinpopulationen erheblich abnehmen oder überhaupt verschwinden
- weil infizierte Wildschweine die Umwelt kontaminieren, wodurch Sekundärausbrüche bei gehaltenen Schweinen wahrscheinlicher werden
- wenn die ASP nicht auf ein bestimmtes Gebiet begrenzt werden kann, kann das Virus lange Zeit in der Umwelt verbleiben, was eine Ausstiegsstrategie sehr schwierig macht

*Was sollten Jäger tun, um die ASP zu stoppen?*

- Mit der zuständigen Behörde beim Auffinden, der raschen Meldung und der sicheren Entfernung von Wildschweinkörpern aus der Umwelt zusammenarbeiten
- ihre Ausrüstung und Kleidung, ihr Fahrzeug und ihre Jagdtrophäen immer unmittelbar vor Ort reinigen und desinfizieren, bevor sie das Gebiet verlassen
- erlegte Wildschweine gegebenenfalls im ausgewiesenen Zurichtebereich des Jagdreviers ausweiden
- zur schrittweisen Reduzierung der Wildschweinpopulationen beitragen, indem die Bestandsdichte der Tiere in den noch nicht von der Seuche betroffenen Gebieten verringert wird (u. a. gezielte Bejagung adulter und subadulter weiblicher Tiere)
- Wildschweine nicht ganzjährig füttern
- Jagdreisen in Gebiete vermeiden, die bekanntermaßen von ASP bei Wildschweinen betroffen sind

*Empfohlene Kommunikationsmittel:*

- Pressematerial, Artikel, Medien in Fachzeitschriften und regionalen/lokalen Medien
- Drucksachen: Poster, Broschüren, Informationsblätter usw. könnten durch gezielte Postsendungen an Jagdvereinigungen, aber auch in Flughäfen, Bahnhöfen, anderen Verkehrseinrichtungen, auch an den Grenzen und in der Nähe der Lebensräume von Wildschweinen (z. B. in öffentlichen Parks) verteilt werden
- Organisation von Veranstaltungen, Seminaren, Schulungen und Konferenzen für diese Zielgruppe
- Online-Web- und soziale Medien
- kurze Videos und Animationen, die an das Zielpublikum verteilt werden

#### **4. Allgemeine Öffentlichkeit** (einschließlich Reisenden und Transporteuren von Futtermitteln/Nahrungsmitteln)

*Warum sollte die ASP gestoppt werden?*

- Zum Schutz der Tiergesundheit und der Lebensgrundlage der Schweinefleischerzeuger
- um zu verhindern, dass die ASP massive wirtschaftliche Verluste verursacht
- zur Einhaltung der Rechtsvorschriften

*Was sollte die breite Öffentlichkeit tun, um die ASP zu stoppen?*

- keine lebenden Schweine oder Erzeugnisse daraus (frisches Schweinefleisch, gekühltes oder gefrorenes Schweinefleisch, Würste, Schinken, Pökelfleisch, Schweinefett) aus Gebieten außerhalb der EU einführen
- keine Verbringung von Schweinefleisch und Schweinefleischprodukten aus ASP-Sperrzonen, wenn dies gesetzlich verboten ist
- keine Lebensmittel oder Lebensmittelabfälle in Bereichen zurücklassen, die für gehaltene Schweine oder Wildschweine zugänglich sind

*Empfohlene Kommunikationsmittel:*

- Online-Web- und soziale Medien
- kurze Videos und Animationen: auf Flughäfen, Bahnhöfen und anderen Verkehrsgelegenheiten der Öffentlichkeit anbringen, einschließlich der Landesgrenzen, in der Nähe der Lebensräume von Wildschweinen (z. B. in öffentlichen Parks)
- Pressematerial, Artikel, Medien in Reise-, kulinarischen oder Umweltmagazinen
- Drucksachen: Poster, Broschüren, Informationsblätter: zu verteilen in Verkehrseinrichtungen, Supermärkten oder Naturparks

## ANHANG II

**Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für Jäger und für Personal, das nach Wildschweinkörpern sucht und mit ihnen umgeht**

Die für die Jagd auf Wildschweine oder den Umgang mit deren Körpern in Sperrzonen oder anderen Gebieten zuständige Behörde sollte (wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass ein ASP-Risiko besteht) die nachstehend aufgeführten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in Betracht ziehen.

- a) Es sollte eine ausreichende Anzahl von Zurichtungseinrichtungen vorhanden sein. Nach Möglichkeit sollte für jedes Jagdrevier mindestens eine zugelassene Zurichtungseinrichtung zur Verfügung stehen. Falls es in dem Jagdgebiet keinen Zurichtungsbereich gibt, sollte das nächstgelegene Jagdgebiet mit einer Zurichtungseinrichtung genutzt werden. Der Zurichtungsbereich sollte gegen unbefugten Zugang von Menschen und Zugang von Tieren geschützt sein, über Wasser und ausreichend wirksame Desinfektionsmittel verfügen und mit einer Abfallsammeleinrichtung ausgestattet sein.
- b) Für jedes Jagdgebiet sollte eine Einrichtung/eine Anlage mit einem Kühlschrank vorhanden sein (oder es sollte Verfahren geben, mit denen Tierkörper gleichwertig aufbewahrt werden können, bis Laborergebnisse vorliegen).
- c) Erlegte Wildschweine sollten bis zur Untersuchung im Bereich des Jagdreviers bleiben; es sollten nur negativ getestete Tierkörper freigegeben werden. Um dies zu erreichen, sollte eine individuelle Kennzeichnung der Tierkörper vorgeschrieben werden.
- d) Innereien von erlegten Wildschweinen sollten dem Tier nicht auf dem Feld entnommen werden; erlegte Wildschweine sollten in spezielle, zugelassene Zurichtungseinrichtungen gebracht werden, sodass der Verlust von Körperflüssigkeiten (einschließlich Blut) begrenzt wird.
- e) Nach dem Zurichten des Wildschweins sind der Ort und die verwendete Ausrüstung (einschließlich der Transportmittel) zu waschen und mit wirksamen Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.
- f) Tierische Nebenprodukte sollten in Übereinstimmung mit den einschlägigen EU-Vorschriften <sup>(1)</sup> gesammelt und verarbeitet werden.
- g) Bei der Suche nach Körpern von Wildschweinen und beim Umgang mit diesen sollten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewandt werden, um eine mögliche Kontamination von Transportmitteln, Höfen und Häusern zu vermeiden.

---

<sup>(1)</sup> [https://ec.europa.eu/food/food/animal-products/eu-rules\\_en](https://ec.europa.eu/food/food/animal-products/eu-rules_en)

## ANHANG III

**Probenahme bei Wildschweinen und Beseitigung von Wildschweinkörpern in den betroffenen Mitgliedstaaten <sup>(1)</sup>****1. Probenahme bei Wildschweinen**

## a) Passive Überwachung

Grundsatz der Probenahme im gesamten Land (Sperrzonen und nicht gesperrte Zonen in diesem Mitgliedstaat) sollte eine verstärkte passive Überwachung sein. Auf der Grundlage einer von der zuständigen Behörde durchgeführten Risikobewertung sollten alle verendet aufgefundenen und erkrankten Wildschweine gegebenenfalls mittels PCR auf ASP getestet werden. In den Sperrzonen II und III könnte die Probenahme, wenn eine ganze Gruppe von Wildschweinen an derselben Stelle verendet aufgefunden wird, für die PCR-Untersuchung aus einer repräsentativen Probe der Gruppe gepoolt werden, wie es das EURL vorsieht.

## b) Aktive Überwachung

Auf Anweisung der zuständigen Behörden könnten zusätzliche Probenahmen auf der Grundlage der aktiven Überwachung von erlegten Wildschweinen durchgeführt werden. In Sperrzonen sollte bei allen erlegten, gekeulten und verendet/erkrankt aufgefundenen Wildschweinen eine Probenahme durchgeführt werden (100%ige Probenahme und PCR-Test). Wildschweine, die in Sperrzonen erlegt werden, könnten auf Anweisung der zuständigen Behörde gegebenenfalls zusätzlich auf Antikörper gegen das ASP-Virus getestet werden.

c) Von erlegten Wildschweinen sind nur Blutproben erforderlich (in Fällen, in denen keine Blutproben zur Verfügung stehen, können Organe für die Probenahme verwendet werden), wie dies vom EU-Referenzlaboratorium vorgesehen ist.

**2. Beseitigung von Wildschweinkörpern**

a) Zumindest in Sperrzonen und in allen von der zuständigen Behörde festgelegten Risikogebieten sollte eine Suche nach Tierkörpern und deren sichere Beseitigung erfolgen. Infizierte Tierkörper sollten so schnell wie möglich aufgespürt und sicher beseitigt werden, um die Seuche in einem begrenzten Gebiet einzudämmen und die entsprechenden Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der ASP unverzüglich einzuleiten.

b) Wird die ASP in nicht betroffenen Gebieten festgestellt, sollte das passive Auffinden von Tierkörpern durch eine aktive Suche durch Fachleute an von der zuständigen Behörde festgelegten Stellen („Hotspots“) ergänzt werden.

c) Die Beseitigung von Tierkörpern sollte entweder durch Verbringung in eine Tierkörperbeseitigungsanstalt, durch tiefes Vergraben oder durch Verbrennen (unter Aufsicht der zuständigen Behörden) gemäß den einschlägigen EU-Vorschriften erfolgen.

d) Gegebenenfalls sollte eine Desinfektion durchgeführt werden.

---

<sup>(1)</sup> Mitgliedstaaten mit den in Anhang I aufgeführten Sperrzonen I, II oder III und den in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 aufgeführten Sperrzonen.

**Zusammenfassung der in Kapitel III beschriebenen Empfehlungen für Wildschweine**

Maßnahmen	Epidemiologische Lage			
	Keine ASP (Handlungsbereitschaft)	Keine ASP (Handlungsbereitschaft)	Auftreten der ASP (Tilgung)	ASP endemisch (Bekämpfung)
	Für die Zwecke der Leitlinien kategorisierte Gebiete und Sperrzonen			
	5.1. ASP-freie Gebiete, die nicht an eine Sperrzone angrenzen	5.2. ASP-freie Gebiete (einschließlich Sperrzone I), die an Sperrzonen angrenzen	5.3. Begrenzte Sperrzonen, die neu infizierten Zonen entsprechen	5.4. Große Sperrzonen, die erheblich infizier- ten Zonen entsprechen
4.1. Ködern	Begrenzt, für Jagd, Fallenfang und ggf. Keulung		Begrenzt, für Fallenfang und Keulung	Begrenzt, für Jagd, Fallenfang und ggf. Keulung
4.2. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren	Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren bei der Jagd, beim Fallenfang und bei der Keulung von Wildschweinen sollten gegebenenfalls verbessert, gefördert und aufrechterhalten werden.			
4.3. Erhebung der wichtigsten Daten	Bei verendet aufgefundenen Wildschweinen wird eine Probenahme und Untersuchung durchgeführt.	Auf der Grundlage einer Risikobewertung: Bei verendet aufgefundenen Wildschweinen wird eine Probenahme und Untersuchung durchgeführt, und erlegte Wildschweine werden zum ASP-Virus-Nachweis untersucht. Alle Tierkörper werden getestet, wenn das Risiko als hoch eingestuft wird.	Alle verendet aufgefundenen und gekeulten Wildschweine: Probenahme und Untersuchung Alle erlegten Wildschweine werden getestet.	Alle verendet aufgefundenen und gekeulten Wildschweine: Probenahme und Untersuchung Erlegte Wildschweine werden auf der Grundlage einer Risikobewertung und in Übereinstimmung mit der ASP-Verordnung untersucht.
4.4. Zusammenarbeit	Eine effektive und effiziente Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Interessenträger (wie Forstverwaltungen, Umweltbehörden und Jäger) ist für die Prävention, Früherkennung, Bekämpfung und Tilgung der ASP von wesentlicher Bedeutung.			
4.5. Keulung	Sache der zuständigen Behörde; zur Verringerung der Wildschweinpopulation sollte eine Keulung in Betracht gezogen werden.	Sache der zuständigen Behörde; zur Verringerung der Wildschweinpopulation sollte eine Keulung in Betracht gezogen und gefördert werden.	Die Keulung sollte zur Tilgung der ASP in Betracht gezogen werden, wenn die endemische Phase erreicht ist (nach der epidemischen Phase), und unter Aufsicht der zuständigen Behörde. In der Praxis sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, bis sich der Rückgang der Seuchenkurve konsolidiert hat und durch ein kontinuierliches System der passiven Überwachung festgestellt wurde oder andere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbringung von Wildschweinen ergriffen wurden.	Sache der zuständigen Behörde; zur Verringerung der Wildschweinpopulation sollte eine Keulung in Betracht gezogen und gefördert werden.

4.6. Einrichtung von „weißen Zonen“	Nicht relevant	Könnte auf der Grundlage einer Risikobewertung in Kombination mit anderen Maßnahmen in Betracht gezogen werden.		Nicht relevant, könnte aber in bestimmten Situationen auf der Grundlage einer Risikobewertung und in Kombination mit anderen Maßnahmen in Betracht gezogen werden.	
4.7. Einfriedung	Nicht relevant	Nicht relevant, könnte aber in Betracht gezogen werden, um zur Unterstützung von Präventionsmaßnahmen kleine Gebiete abgegrenzt zu halten.	Relevant für die ASP-Tilgung in bestimmten begrenzten infizierten Kerngebieten, wenn sie rechtzeitig und strategisch vorgenommen wird, um die Ausbreitung der Seuche zu verlangsamen.	Nicht relevant, könnte aber in Betracht gezogen werden, um zur Unterstützung von Bekämpfungsmaßnahmen kleine Gebiete abgegrenzt zu halten.	
4.8. Bejagung	Ziel	Verstärkte Bejagung zur Reduzierung der Population	Intensive Bejagung (maximaler Bejagungsanstrengung)	Empfehlung eines totalen Jagdverbots für alle Tierarten, bis die epidemische Phase abgeklungen ist	Sollte gegebenenfalls nur unter strengen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren erfolgen (z. B. für die private Anwendung durch Jäger, um Proben für Untersuchungen zu sammeln, mit dem Ziel, die Gesamtpopulation von Wildschweinen zu reduzieren).
	Intensität	Erhöhung der Jagdstrecke (quantitative Intensität)	Drückjagden und Einzeljagden	Keulung erst nach Abklingen der epidemischen Phase	Keulung durch ausgebildete Jäger
	Methoden	Gezielte Bejagung weiblicher und subadulter Tiere (qualitative Intensität) mit den üblichen Jagdmethoden	Bejagung auf dem höchsten Niveau, das in diesem Gebiet erreichbar ist. Private/öffentliche Beteiligung zur Erreichung des Ziels, die Population zu reduzieren.	Keine Drückjagden Nach dem Abklingen der endemischen Phase Bejagung auf dem höchsten Niveau, das in diesem Gebiet erreichbar ist. Private/öffentliche Beteiligung zur Erreichung des Ziels, die Population zu reduzieren.	Bejagung unter strengen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Entnahme von Proben für Untersuchungen
4.9. Passive Überwachung	Intensivierte passive Überwachung; bei verendet aufgefundenen Wildschweinen wird auf der Grundlage einer Risikobewertung eine Probenahme und Untersuchung durchgeführt.	Intensivierte passive Überwachung; aktive Patrouillen zum Auffinden und Untersuchen verendeter Wildschweine	Intensivierte passive Überwachung; aktive Patrouillen zum Auffinden und Untersuchen verendeter Wildschweine und zur Beseitigung/Entsorgung des Tierkörpers	Intensivierte passive Überwachung; aktive Patrouillen zum Auffinden und Untersuchen verendeter Wildschweine und zur Beseitigung/Entsorgung des Tierkörpers	

4.10. Beschränkter Zugang	Nicht relevant	Nicht relevant	Der Zugang zu infizierten Zonen sollte wegen des Risikos der ASP-Übertragung durch Menschen, Geräte, Fahrzeuge usw. so weit wie möglich eingeschränkt werden.	Nicht relevant, könnte aber in bestimmten Situationen in Betracht gezogen werden.
4.11. Einschränkungen der Zufütterung	Sollte eingeschränkt werden und nicht stattfinden		In besonderen Situationen könnte die zuständige Behörde im Anschluss an eine Risikobewertung erwägen, die Zufütterung von Wildschweinen für einen begrenzten Zeitraum zu gestatten, um Wildschweine in einem neu infizierten Gebiet zurückzuhalten, wenn das kurzfristige Ziel die Tilgung der ASP in diesem Gebiet ist.	Sollte eingeschränkt werden und nicht stattfinden.
4.12. Probenahme und Untersuchung	PCR-Tests	PCR-Tests Ein Antikörpernachweis könnte in bestimmten Situationen durchgeführt werden, z. B. bei der Untersuchung von Wildschweinen in der Sperrzone I (ein seropositives Tier könnte ein Hinweis auf eine sich verändernde Seuchensituation sein, z. B. auf die Ausbreitung des ASPV außerhalb der Sperrzonen II oder III).	PCR-Tests	PCR-Tests Der Nachweis von Antikörpern könnte in bestimmten Situationen in Gebieten eingesetzt werden, in denen die ASP seit längerem auftritt
4.13. Fallenfang	Bejagung und Untersuchung	Bejagung und Untersuchung	Keulung und Untersuchung Der Fallenfang sollte als wirksame Maßnahme zur Begrenzung oder Verringerung der Wildschweinpopulation im Zusammenhang mit der ASP in einem begrenzten Gebiet (z. B. in einer „weißen Zone“) in Kombination mit anderen Maßnahmen zur Tilgung der ASP, insbesondere in neu infizierten Zonen, in Betracht gezogen werden.	Keulung und Untersuchung